



Gebührenreglement

mit Gebührentarif

2019

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	9
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	10
BENÜTZUNG CHIPFHALLE UND SCHULRÄUME	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13
GEBÜHRENTARIF	15

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonskosten, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Dienstleistungen und Benützcungen, welche in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, werden in Absprache mit den zuständigen Personen (Gemeinderat, Abwart / Abwartin, Verwaltungspersonal) geregelt und nach dem ordentlichen Stundenansatz (Punkt 5 Gebührentarif) abgerechnet.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Der Gemeinderat passt die Pauschalgebühren sporadisch an. Er orientiert sich dabei am Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P).

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde verfügt die fälligen Forderungen sofort und stellt sie vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht und die Verfügung ist rechtskräftig, leitet die Gemeinde die Betreibung ein.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	--

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Adressat
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
---	--

	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert , max. CHF 200.--
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gratis
	Art. 18 Lebensbescheinigung	CHF 15.--
 Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II, mind. CHF 100.--

Gebührenreglement

Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumundszeugnis	CHF 15.--
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe Fundgegenstände	CHF 10.—
Hundetaxe	Art. 26 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund am Stichtag älter als 6 Monate ist.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.-- und 100.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
Exmission	Art. 27 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I
	² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³ Publikation ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung ⁶ Bauentscheid ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmennachweis g) Wasseranschluss	CHF 20.-- pro Gesuch CHF 50.-- CHF 50.-- Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) CHF 30.-- CHF 30.-- effektive Kosten des Feueraufsehers effektive Kosten der Energieberatungsstelle CHF 30.--

Gebührenreglement

	h) Amtsbericht der Gemeinde zu Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften	CHF 20.-- pro beantragte Ausnahme
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II mindestens Ansatz für ½ Stunde
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II

	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.--
	² Registernachschatlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Datenschutz		
	Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung von Daten	Aufwandgebühr II
Verschiedenes		
Nachschatlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

Gebührenreglement

Gebühreninkasso	Art. 45 ¹ Verfügung	CHF 30.—
	² Mahnung	CHF 20.—

Benützung Chipfhalle und Schulräume

Benützungsgebühren **Art. 46** ¹ Gebühren

	Einheimische	Auswärtige	Tage
Halle mit Nebenräumen inkl. Küche (Anlässe ohne Sport)	CHF 350.-- CHF 550.-- CHF 750.--	CHF 450.-- CHF 750.-- CHF 1'050.--	1 2 3
Belegung je weiterer Tag (zusätzlich zum Grundtarif)	CHF 100.--	CHF 100.--	
Halle (Sportanlässe inkl. Garderobe / Dusche)	CHF 200.--	CHF 250.--	pro Tag
Tagungsraum ohne Küchenbenützung Tagessitzungen / Abendsitzungen (Tarif gilt auch für Benützung der Schulräume) Versammlungen (HV, etc.)	CHF --.-- CHF 50.--	CHF 100.-- CHF 100.--	
Tagungsraum mit teilweiser Küchenbenützung	CHF 100.--	CHF 200.--	
Tagungsraum mit ganzer Küchenbenützung	CHF 150.--	CHF 250.--	
Benützung Tonanlage (keine Vermietung ausserhalb der Halle)	CHF 50.--	CHF 50.--	
Zivilschutzraum	CHF 50.--	CHF 100.--	pro Tag
Aussenanlage (inkl. Garderoben / Dusche)	CHF 100.--	CHF 150.--	pro Tag
Einmalige sportliche Betätigung in der Halle (inkl. Benützung Dusche) bis max. 2 Stunden Die Abrechnung erfolgt auf ¼ Std. aufgerundet	CHF 50.--	CHF 50.--	Pro Std.
Dusche / Garderobe (pro Person)	CHF 5.--	CHF 5.--	mind. CHF20.-
Benützung Schulküche Bei Nachreinigung / erneuter Abnahme	CHF 50.--	CHF 50.--	zusätzlich Aufwandgebühr I

² Angebrochene Tage werden als ganze Tage berechnet (z.B. Samstag abend und Sonntag = 2 Tage).

³ Die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Schulräume ist für die Kirchgemeinde sowie für ortsansässige Vereine und Gruppen zu Übungszwecken und für Trainings gebührenfrei.

⁴ Die regelmässige Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen von Auswärtigen wird mit Vertrag geregelt.

⁵ Für das Einrichten, Bestuhlen und Wegräumen ist das notwendige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen. Diese Arbeiten müssen in max. 3 Stunden abgeschlossen sein.

Mehrbeanspruchungen des Abwartes werden dem Veranstalter zum Ansatz des ordentlichen Stundenansatzes (Punkt 5 Gebührentarif) in Rechnung gestellt.

⁶ Im übrigen gilt die Betriebs- und Benützungsordnung für die Chipfhalle und Sportanlagen vom 06. August 2019.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 49 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 08. Dezember 2008 auf.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Dürrenroth am 02. Dezember 2019.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Andreas Minder



Heidi Rossi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2019 bis 2. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 31. Oktober 2019 und 21. November 2019 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

H. Rossi

Heidi Rossi

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Dürrenroth vom 2. Dezember 2019 erlässt der Gemeinderat folgenden

Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	100.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.--	pro Seite
Fotokopien s/w	CHF	0.50	pro Seite
Fotokopien farbig	CHF	1.--	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	--.70	pro km
5. Stundenansatz	CHF	75.--	pro Stunde
6. Hundetaxe	CHF	40.--	pro Hund

Verteilschlüssel für die Entsorgung von tierischen Abfällen und Bestimmung der Umrechnungsfaktoren Grossvieheinheiten

(gemäss Art. 15ff der Kantonalen Tierseuchenverordnung KTSV vom 03. November 1999, BSG 916.51)

Entsorgungskosten ab Sammelstelle und ab Hof
sowie die Betriebskosten

80 % zulasten Landwirte
Eckdaten gemäss GELAN-Datenbank
des Amtes für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern

20 % zulasten Abfallentsorgung

Umrechnungsfaktoren Grossvieheinheiten

Faktor 0.7 für Schweine
Faktor 0.5 für Hühner
Faktor 0.3 für übrige Tiere

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Übergangsbestimmung

Der Verteilschlüssel für die Entsorgung von tierischen Abfällen und die Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für Grossvieheinheiten (siehe oben) werden bei der nächsten Überarbeitung ins Abfallreglement aufgenommen. Die obigen Bestimmungen gelten nur bis zur erfolgten Revision des Abfallreglements.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dürrenroth an seiner Sitzung vom 6. August 2019 beschlossen.

GEMEINDERAT DÜRRENROTH

Der Präsident:

Die Sekretärin


Andreas Minder


Heidi Rossi